

Sehr geehrte Unabhängige Studierende Oldenburg, sehr geehrter Wahlausschuss,

Wir, der Ältestenrat, stimmen einzelnen Aspekten des Einspruches der Liste "Unabhängige Studierende Oldenburg" zu. Diese haben aber unserer Ansicht nach keine Auswirkungen auf die Stimmverteilung, **sodass eine Neuwahl nicht erforderlich ist.**

Der fristgerecht eingegangene Einspruch wurde nach Stellungnahme des Wahlausschusses in mehreren Sitzungen des Ältestenrates beraten. Aufgrund der etwaigen weitreichenden Auswirkungen haben wir eine juristische Beratung hinzugezogen. Die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen sind den folgenden detaillierten Begründungen zu entnehmen.

**Nach ausführlicher Rücksprache mit Ass. jur. Dennis Deitermann als juristische Beratung, haben wir folgende Einschätzungen erhalten:**

"Die Begründetheit des Einspruchs richtet sich nach § 7 Abs. 2 S. 3 StWahlO. Nach der Rspr. muss ein Wahlrechtsverstoß – um zur Ungültigkeit der Wahl zu führen – von solchem Gewicht sein, dass er unter den gegebenen Umständen nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit dafür begründet, dass er sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat oder haben konnte. Allein die theoretische Möglichkeit genügt nicht. Erst die ernsthaft in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf die konkrete Sitzverteilung kann dazu führen, eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – VerfGH 9/15, m.w.N.).

### **1. Optische Gestaltung der Stimmzettel**

Die Reihung der Wahlvorschläge ist durch § 17 S. 1-4 StWahlO vorgegeben, Zählgemeinschaften sind optisch hervorzuheben, § 17 S. 5 StWahlO. Jedenfalls hinsichtlich der Reihung liegt offenbar ein Verstoß vor. Dieser Verstoß hat jedoch keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis. Das Wahlrecht geht vom Leitbild der mündigen, verständigen und ihr Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürgerinnen und Wahlbürger aus. Um ihrer Rolle als Souverän gerecht werden zu können, liegt es in ihrer Verantwortung, den Inhalt des gesamten Stimmzettels zu erfassen und insoweit ganz naheliegende Überlegungen anzustellen. Dazu gehört, den Stimmzettel vor Stimmabgabe in Gänze sorgfältig zu lesen, ohne sich von Äußerlichkeiten desorientieren zu lassen (vgl. SchlHVerfG (Senat), Beschluss vom 20.06.2013 - LVerfG 6/12; s.a. ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 – VerfGH 9/15).

### **2. Fehlende Versiegelung der Wahlurne und fehlende Aufsicht**

Die fehlende Versiegelung der Wahlurne stellt einen Verstoß gegen § 18 Abs. 2 StWahlO dar. Die Wahlurne war jedoch mit einem Schloss gesichert, befand sich im Übrigen in der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen und entgegen dem Vortrag der Einspruchsführer unter Beaufsichtigung. Die Stimmberechtigung wurde laut Stellungnahme des StuPa-Wahlausschusses i.Ü. anhand des Wählerverzeichnisses überprüft. Inwiefern Wählerstimmen im Wahlzeitraum nicht richtig erfasst worden sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Eine irgendwie geartete Auswirkung auf das Wahlergebnis ist nicht ersichtlich.

### **3. Fehlende Datums- und Uhrzeitvermerke auf den Wahlbriefen**

Sofern bei den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen das Eingangsdatum (und am letzten Tag der Frist die Uhrzeit) nicht auf diesen vermerkt wurden, liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 S. 2 StWahlO vor. Wenn allerdings sichergestellt war, dass verspätet eingegangene Wahlbriefe bzw. die darin enthaltenen Stimmzettel bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt werden, fehlt es an der für eine Neuwahl erforderlichen Kausalität des Verstoßes. Von letzterem ist aufgrund der Stellungnahme des Wahlausschusses auszugehen.

### **4. Fehlende Öffentlichkeit der Stimmauszählung bzw. mangelhafter Livestream**

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt gem. § 19 Abs. 1 S. 1 StWahlO öffentlich. Der Fall einer Pandemie ist jedoch offenkundig nicht bedacht worden. Insoweit muss gelten, dass § 19 Abs. 1 S. 1 StWahlO keine Anwendung findet, wenn die Herstellung der Öffentlichkeit pandemiebedingt ausnahmsweise nicht möglich ist. Die Verpflichtung, ersatzweise einen Livestream einzurichten, ist der StWahlO nicht entnehmbar. Bestand schon dem Grunde nach keine Verpflichtung, einen Livestream einzurichten, können etwaige Unterbrechungen eines freiwillig eingerichteten Livestreams nicht mit Erfolg gerügt werden.

### **5. Möglichkeit, Stimmzettel nicht zu berücksichtigen bzw. hinzuzufügen**

Die ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen wird durch die Aufsichtsführenden (§ 6 Abs. 4 StWahlO) sowie den Abgleich der abgegebenen Stimmzettel mit den dokumentierten Stimmabgaben (§ 19 Abs. 1 S. 1 StWahlO) gewährleistet. Sollte letztgenannter Abgleich – wie die Einspruchsführer behaupten – nicht stattgefunden haben, läge ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 S. 1 StWahlO vor. Kausal i.S.v. § 7 Abs. 2 S. 3 StWahlO wäre dieser Verstoß für das Wahlergebnis jedoch nur dann, wenn gem. § 19 Abs. 1 S. 3 StWahlO eine Neuwahl anzuordnen gewesen wäre. Letzteres ist ggf. durch den Ältestenrat zu prüfen.

*[Ergänzungen zu 5.: Wir als Ältestenrat haben uns bereits bei der Wahlprüfung am 04.05.2021 davon überzeugt, dass die Zahlen der gezählten Stimmzettel mit den eingegangenen, abzüglich der ungültigen Stimmzettel übereinstimmt. Die entsprechenden Ergebnisse sind auch der Wahlbekanntmachung zu entnehmen und enthalten keinen Grund zur Beanstandung. Zusätzlich wurde eine ausführliche Prüfung der ungültigen Stimmzettel durchgeführt und im Sinne der Wahlordnung verfahren., Ältestenrat, 27.05.21]*

### **6. Änderungsantrag zur StWahlO**

Der letzte Punkt der Einspruchsführer betrifft vermutlich eine irgendwie geartete Änderung der StWahlO. Eine solche war in dem AM der Universität nicht auffindbar. Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 StWahlO ist die Wahlberechtigung mittels eines gültigen Lichtbildausweises zu prüfen. Falls dies nicht erfolgt ist, liegt ein Verstoß gegen die StWahlO vor. Sofern allerdings die Briefwahlunterlagen nur von einer Uni-Emailadresse beantragt werden konnten (vgl. Homepage des AstA) und die Wahlberechtigung danach anhand des Wählerverzeichnisses geprüft wurde, hat sich

dieser Verstoß nicht auf das Wahlergebnis ausgewirkt, da in diesem Fall nur die Stimmen stimmberechtigter Personen berücksichtigt wurden.

*[Ergänzungen zu 6.: Entsprechend der Bekanntmachung durch den Wahlausschuss und der anschließenden Durchführung konnten Briefwahlunterlagen nur von der Uni-Emailadresse beantragt werden und wurden zusätzlich anhand des Wählerverzeichnisses verifiziert. Nach Einsicht der entsprechenden StuPa-Protokolle (06.01.2021) konnten wir außerdem verifizieren, dass der Antrag der die Forderung enthält, die Wahlberechtigung aufgrund eines gültigen Immatrikulationsbescheinigung zu prüfen, zurückgezogen wurde, da ein anderer Änderungsantrag weitreichender war., Ältestenrat, 27.05.21]*

**Wir teilen die Ansichten von Ass. jur. Dennis Deitermann und geben dem Einspruch, auf Grundlage der detaillierten Einschätzungen und unseren Ergänzungen, nicht statt.**

**Folglich ist das Ergebnis zur Wahl des Studierendenparlaments nach Sichtung des Einspruchs als gültig anzusehen.**



Dirk Stalhut und Robin Schicke

Ältestenrat der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität